

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision:
Interne Revision
(Inspektorat)
vom 14. Dezember 1995 (Aufgehoben per 1. Januar 2007)**

Begriffe

1

- a) Als "Unternehmung" im Sinne dieses Rundschreibens gilt jede Bank und jeder Effektenhändler. Ist ein Passus nur auf Banken oder nur auf Effektenhändler anwendbar, wird der Einzelausdruck verwendet.
- b) Als "Revisionsstelle" wird die externe bankengesetzliche bzw. börsengesetzliche Revisionsstelle bezeichnet.
- c) Der Begriff "Interne Revision" entspricht der "sachkundigen Revisionsabteilung" nach Art. 19 Abs. 3 BankG und Art. 43 Abs. 4 BankV und dem "unabhängigen internen Inspektorat" nach Art. 40 BankV.
- d) Als "Verwaltungsrat" wird das für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zuständige Organ bezeichnet.
- e) Mit "SVIR" wird der Schweizerische Verband für Interne Revision bezeichnet.

1. Erfordernis einer Internen Revision

2

Jede Unternehmung hat eine Interne Revision einzurichten.

3

In besonderen Fällen kann die Bankenkommision die Unternehmung von der Verpflichtung gemäss Rz 2 befreien. Die Revisionsstelle hat sich dazu zu äussern.

4

Erscheint die Einrichtung einer betriebseigenen Internen Revision als nicht angemessen, können die Aufgaben der Internen Revision übertragen werden:

5

- a) der Internen Revision der Muttergesellschaft oder der Internen Revision einer andern Konzerngesellschaft, sofern diese eine Bank, Effektenhändler oder ein anderer staatlich beaufsichtigter Finanzintermediär (z.B. Versicherungsunternehmen) ist (für ausländische Banken im Rahmen von Art. 4quinquies BankG),
- b) einer von der Bankenkommision anerkannten Revisionsstelle, welche von der bankengesetzlichen bzw. börsengesetzlichen Revisionsstelle der Unternehmung unabhängig ist, oder
- c) unabhängigen Dritten, wenn die Revisionsstelle bestätigt, dass sie über gründliche Kenntnisse des Bankenwesens und der Bankrevision bzw. des Börsenwesens und des Effektenhandels und dessen Revision verfügen, und wenn die Bankenkommision zustimmt.

6

7

8

Die Bankenkommision kann für die Vorschriften gemäss Rz 5 und 7 aufgrund eines begründeten Gesuches Ausnahmen bewilligen, beispielsweise für einer zentralen Organisation gemäss Art. 4 Abs. 3 BankV angeschlossene Banken oder Effektenhändler mit kleinem Geschäftsumfang. Die Revisionsstelle hat sich dazu zu äussern.

2. Organisation, personelle Anforderungen und Tätigkeitsbereich

9

Die Unternehmung hat folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen:

Die Interne Revision wird vom Verwaltungsrat gewählt, ist diesem unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr von diesem übertragenen Ueberwachungsaufgaben wahr.

10

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und der Internen Revision bei Banken zu verstärken, kann es sinnvoll sein, aus Mitgliedern des Verwaltungsrates einen Prüfungs-Ausschuss (Audit committee) zu bilden, welcher sich in regelmässigen Abständen mit der Leitung der Internen Revision trifft.

Der Prüfungs-Ausschuss berät die Berichte der Internen Revision und informiert den Verwaltungsrat über seine Erkenntnisse.

- Bei Effektenhändlern ohne Bankenstatus wird die Interne Revision entweder dem Präsidenten oder einem Prüfungs-Ausschuss unterstellt, wobei die betreffenden Personen nicht gleichzeitig der Geschäftsleitung angehören dürfen. 11
- Die Interne Revision erstattet möglichst rasch über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat bzw. den Prüfungs-Ausschuss. 12
- Die Interne Revision arbeitet prozessunabhängig vom täglichen Geschäftsgeschehen und ist organisatorisch eine selbständige Einheit. Sie verfügt über ein unbeschränktes Prüfungsrecht innerhalb der Unternehmung und der Unternehmungen des Konzerns gemäss Rz 14. Damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann, stehen ihr sämtliche Bücher, Dokumente, anderen Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme offen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungspflichten erforderlich sind. 13
- Die Interne Revision des Konzerns erstreckt sich mindestens auf alle gemäss Art. 13 a Abs. 2 und Abs. 4 BankV konsolidierungspflichtigen Unternehmungen. Sofern selbständige Revisionsabteilungen bei Konzerngesellschaften bestehen, sind ihr diese funktional zu unterstellen. 14
- Die Interne Revision wie auch deren Prüfungen sind der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit und den Risiken der Unternehmung anzupassen. 15
- Die Interne Revision muss sachkundig und personell ausreichend dotiert sein, u.a. die fachliche und führungsmässige Qualifikation gemäss SVIR-Anforderungen erfüllen. Ihre Leiter müssen sich über gründliche Kenntnisse des Bankenwesens und der Bankrevision bzw. des Börsenwesens und des Effektenhandels und dessen Revision ausweisen und sicherstellen, dass eine ordnungsgemässe Geschäftsführung sowie die Angemessenheit der inneren Organisation (inkl. EDV) und des Internen Kontrollsystems mit qualifizierten Prüfern beurteilt werden kann. 16
- Die für die Interne Revision notwendigen Grundlagen (z.B. Bedeutung und Zweck, Arbeitsgebiet und Befugnisse, Organisation, Aufgabenbereiche, Pflichtenhefte, Berichterstattung etc.) sind vom Verwaltungsrat in schriftlicher Form zu genehmigen. 17
- Die Interne Revision und die Revisionsstelle haben ihre Revisionstätigkeit zu koordinieren. Die Interne Revision legt ihre Berichte der Revisionsstelle vor. Diese hat auch das Recht, in die Arbeitspapiere der Internen Revision Einsicht zu nehmen. Umgekehrt stellt die Revisionsstelle ihre Revisionsberichte der Internen Revision zur Verfügung. 18
- Für die Tätigkeit der Internen Revision sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Grundlagen wegweisend. 19
- 3. Bankengesetzliche bzw. börsengesetzliche Revisionsstellen**
- Die Revisionsstellen haben im Rahmen ihrer ordentlichen Revisionstätigkeit zu prüfen, ob die Unternehmungen dieses Rundschreiben einhalten. Die gemachten Feststellungen sind gemäss EBK-RS 93/3 Revisionsbericht, Rz 20, zu würdigen. 20
- Im Revisionsbericht ist zur Internen Revision gemäss EBK-RS 93/3 Revisionsbericht, Rz 13, Stellung zu nehmen. 21
- Zu erläutern und zu würdigen sind deren Tätigkeit und deren fachliche und führungsmässige Qualifikation zur Erfüllung ihrer Aufgabe sowie allfällige wesentliche Abweichungen zum Prüfungsplan oder Budget. Es ist der Aufwand (Personenstunden pro Jahr, Honorarsumme, Budget) der Internen Revision aufzuführen.
- 4. Uebergangsbestimmungen**
- Banken, welche bisher von der Pflicht zur Internen Revision befreit waren, haben diese spätestens bis zum 1. Januar 1998 einzurichten. 22
- Banken, deren Interne Revision bis anhin durch die bankengesetzliche Revisionsstelle wahrgenommen worden ist, haben sich bis zum 1. Januar 1998 an die Bestimmungen dieses Rundschreibens anzupassen. 23

Gesuche von Banken um Befreiung von der Errichtung einer Internen Revision sind der Bankenkommission bis am 30. Juni 1996 einzureichen. **24**

Effekthändler ohne Bankenstatus haben dem vorliegenden Rundschreiben mit Bewilligungserteilung nach der Börsengesetzgebung zu genügen. **25**

Anhang:
Grundlagen für die Tätigkeit der Internen Revision

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1996

Ersetzt: EBK-RS 88/2 vom 3. Oktober 1988

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 3 Abs.2 Bst. a und Art. 19 Abs. 3
- BankV: Art. 9 Abs. 4, Art. 40, Art. 43 Abs. 4 und Art. 44 Bst. o
- BEHG: Art. 19 (noch nicht in Kraft)